



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1944/2009
Datum des Entscheids:	9. Dezember 2009
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Wegweisung – Tod des Ehegatten
verwendete Erlasse:	Art. 50 Abs. 1 AuG Art. 8 EMRK Art. 96 Abs. 1 AuG

Zusammenfassung:

Die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft durch Tod des in der Schweiz aufgrund des Bürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung aufenthaltsberechtigt gewesenen Ehegatten stellt per se keinen «wichtigen Grund» zur Verlängerung dar. Damit ein Anspruch besteht, ist die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzung erforderlich.

Kein Eingriff in den Schutz des Privat- und Familienlebens eines 40-jährigen Inders, der einer 74-jährigen Schweizerin geheiratet hatte. Voraussetzungen zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im freien Ermessen.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom **. November 2008 wies die Sicherheitsdirektion (Migrationsamt) das Gesuch des Rekurrenten um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab und ordnete an, er habe die Schweiz bis am **. Februar 2009 zu verlassen.

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Rekurrent reiste am **. September 2002 in die Schweiz ein, wo er noch am gleichen Tag ein Asylgesuch stellte. In der Folge wurde er dem Kanton Bern zugewiesen. Das Bundesamt für Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration, BFM) wies das Asylgesuch am **. Oktober 2002 ab und verfügte die Wegweisung des Rekurrenten aus der Schweiz. Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat die Schweizerische Asylrekurskommission mit Urteil vom **. Dezember 2002 nicht ein. Seit dem **. Oktober 2004 galt der Rekurrent als verschwunden. Am **. Juni 2006 heiratete er in Zürich die 34 Jahre ältere Schweizer Bürgerin S. und erhielt daraufhin gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) eine Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich, zuletzt befristet bis am 19. Juni 2008.

Mit Strafbefehl vom **. Mai 2007 befand die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat den Rekurrenten der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Nieder-



lassung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 100 und einer Busse von Fr. 800, bei einer Probezeit von zwei Jahren.

Am **. Oktober 2007 verstarb S. Am **. Mai 2008 ersuchte der Rekurrent um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung.

In ihrer Verfügung vom **. November 2008 erwog die Rekursgegnerin im Wesentlichen, die Ehe des Rekurrenten sei durch Tod der Ehefrau aufgelöst worden, wodurch sein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) erloschen sei. Da die eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert habe, ergebe sich auch nach Art. 50 Abs. 1 AuG kein Anspruch, weshalb der Entscheid über den weiteren Aufenthalt des Rekurrenten nach freiem Ermessen zu treffen sei. [...]

- B. Mit Eingabe vom **. Dezember 2008 wurde rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Der Rekurrent beantragt, die Verfügung der Rekursgegnerin sei aufzuheben und von einer Wegweisung sei abzusehen. [...]

Es kommt in Betracht:

2.b) [...]

Mit dem Tod von S. am 20. Oktober 2007 wurde die am 20. Juni 2006 geschlossene Ehe des Rekurrenten aufgelöst, weshalb kein Anspruch gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mehr besteht.

- c) Gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AuG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration stattgefunden hat.

Die Ehe des Rekurrenten mit S. bestand insgesamt lediglich 16 Monate. Er macht zwar geltend, sie hätten ab Anfang 2004 «mehr oder weniger zusammen gewohnt» und bereits im August 2004 heiraten wollen, was wegen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Heiratsdokumenten aber nicht möglich gewesen sei; unter diesem Aspekt betrachtet habe die eheliche Beziehung mehr als vier Jahre gedauert. Dieses Vorbringen ist jedoch nicht stichhaltig. Nach dem klaren und insoweit nicht auslegungsbedürftigen Wortlaut von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG besteht eine Voraussetzung für das Fortbestehen des Anspruchs auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung jedoch darin, dass die «Ehegemeinschaft» vor der Auflösung der Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat.

Unter diesen Umständen erübrigt sich eine nähere Prüfung, ob das kumulative Erfordernis einer erfolgreichen Integration des Rekurrenten heute erfüllt ist. Immerhin kann festgehalten werden, dass S. im Rahmen von Ermittlungen zur Frage, ob eine Scheinehe vorliege, der Stadtpolizei Zürich gegenüber im Dezember 2006 angegeben haben soll, sie wisse nicht, ob der Rekurrent von seinem (damaligen) Besuch in Indien zurückkehren werde; er «komme mit dem Leben hier in der Schweiz nicht zurecht».



- d) Nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG besteht nach Auflösung der Ehe der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

Dass ein Anwendungsfall Art. 50 Abs. 2 AuG vorliegt – danach liegen wichtige persönliche Gründe namentlich dann vor, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und (kumulativ) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint –, macht der Rekurrent selbst nicht geltend, und was er vorbringen lässt, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Entgegen der in der Rekurschrift erwähnten Lehrmeinung erachtet es der Regierungsrat nicht im Sinne eines Regelfalles als zwingend, dass für eine ausländische Person, deren in der Schweiz aufgrund des Bürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung dauernd aufenthaltsberechtigt gewesener Ehegatte verstorben ist, die Aufenthaltsberechtigung verlängert wird. Auch die Botschaft vom 8. März 2002 zum AuG erwähnt lediglich, dass sich in einem solchen Fall ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz als erforderlich erweisen «kann» (BBl 2002 3754). Dass der Rekurrent den Wunsch hat, in der Schweiz bleiben zu können, ist nachvollziehbar; inwiefern dies jedoch objektiv erforderlich sein soll, ist mangels substantiiert dargelegter Gründe nicht ersichtlich. Indem er im Alter von 40 Jahren eine 74-Jährige geheiratet hat, nahm er grundsätzlich von vornherein in Kauf, dass er die Ehepartnerin überleben würde, und wenn geltend gemacht wird, S. sei «nach einer kürzeren Krankheit von 2–3 Monaten, völlig überraschend» verstorben, steht dies im Widerspruch zu den Akten, aus welchen hervorgeht, dass die Ehefrau offensichtlich schon längere Zeit bei äusserst schlechter Gesundheit war; bereits Anfang Januar 2007 musste eine Befragung durch die Stadtpolizei Zürich im Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen betreffend Verdacht auf das Vorliegen einer Scheinehe wegen ihres Gesundheitszustands an ihrem Wohnort durchgeführt werden.

Für die Frage, ob ein Härtefall vorliegt, ist massgebend, ob die betreffende ausländische Person im Falle einer Wegweisung in eine persönlichen Notlage gerät; d. h., ihre Lebens- und Daseinsbedingungen müssen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländern, welche die Schweiz zu verlassen haben, in gesteigertem Masse infrage gestellt sein. Bei der Beurteilung des Härtefalles sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die bisherige oder eine frühere Anwesenheit genügt für sich allein nicht zur Annahme eines Härtefalles. Wenn die ausländische Person allerdings eine besonders enge Beziehung zur Schweiz hat, zum Beispiel weil sie während längerer Zeit mit Anwesenheitsrecht hier lebte und gut integriert war, kann dies die Anforderungen an die Dringlichkeit der Notlage verringern, sofern gerade auch darin eine Härte zu sehen ist, dass sie ihre Beziehung zur Schweiz nicht oder nicht mehr hier leben kann. Dies ist auch daran zu messen, wie weit es ihr zumutbar ist, sich in einem andern Land, namentlich in ihrer Heimat, aufzuhalten bzw. sich dorthin zu begeben. Der Rekurrent verfügt in Indien über ein soziales Netz und ist mit den Verhältnissen dort bestens vertraut, da er erst als 36-Jähriger in die Schweiz gekommen ist und erst eine vergleichsweise kurze Zeit hier lebt. Die diesbezügliche Würdigung der Verhältnisse durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden.

- e) Art. 8 Ziffer 1 EMRK und der inhaltlich gleichwertige Art. 13 Abs. 1 BV garantieren die Achtung des Privat- und Familienlebens. Auf die Garantie des Familienlebens kann sich im Zusammenhang mit einer migrationsbehördlichen Bewilligung berufen, wer na-



he Verwandte (Ehegatte, Eltern, minderjährige Kinder) mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung) in der Schweiz oder selbst ein solches Anwesenheitsrecht hat. Demgegenüber kann der Garantie des Privatlebens eine selbstständige Auffangfunktion zukommen, und unter Umständen kann daraus derjenige ein Anwesenheitsrecht ableiten, der besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechende vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich pflegt; die Rechtsprechung ist in der Annahme eines derartigen Anspruchs indessen sehr zurückhaltend (BGE 130 II 281 E. 3.1 und 3.2.1; 129 II 11 E. 2).

Die vom Rekurrenten geltend gemachten Beziehungen zu den erwachsenen Kindern seiner verstorbenen Ehefrau stellen kaum ausserordentliche Verhältnisse dar, gehen sie doch über normale familiäre Kontakte nicht hinaus, wie sie der Rekurrent übrigens auch mit seinen eigenen Familienangehörigen in Indien.

- 3.a) Da sich der Rekurrent auf keinen Anwesenheitsanspruch berufen kann, bleibt zu prüfen, ob die Aufenthaltsbewilligung nach den Grundsätzen der Zulassung gemäss Art. 3 AuG im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens (Art. 96 Abs. 1 AuG) zu verlängern ist.
- b) Bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern wird der demografischen, der sozialen und der gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung getragen (Art. 3 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.
- c) Im Interesse einer wirksamen Begrenzung des Bestandes der ausländischen Wohnbevölkerung wird im Kanton Zürich die Aufenthaltsbewilligung eines ausländischen Ehegatten grundsätzlich nicht mehr verlängert, wenn dieser im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen worden ist, die Ehegemeinschaft in der Schweiz nur kurze Zeit gedauert hat und keine besonderen Gründe die Wegweisung als unangemessen erscheinen lassen, was im einzelnen Fall zu prüfen ist. Nach der seit Jahren geübten und vom Regierungsrat in zahlreichen Rekursentscheiden festgehaltenen Praxis gilt im Kanton Zürich eine eheliche Gemeinschaft, die weniger als drei Jahre bestanden hat, als kurz. Diesfalls wird die Bewilligung in der Regel nur erneuert, wenn besondere individuelle Umstände einer Wegweisung entgegenstehen. Die massgebenden Beurteilungskriterien sind die Dauer der Anwesenheit, die Beziehung des Betroffenen zur Schweiz und der Stand seiner Eingliederung, das persönliche Verhalten, die Beurteilung als Arbeitskraft sowie die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage. Angesichts der bedeutenden Schwierigkeiten, welche der hohe Stand der ausländischen Wohnbevölkerung mit sich bringt, ist diese Praxis berechtigt und wurde vom Regierungsrat im Rahmen der Beurteilung zahlreicher Rekurse bestätigt. Sie findet auch in Fällen, in denen die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wurde, grundsätzlich Anwendung.
- 4.a) Dem Rekurrenten wurde im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin erteilt. Sinn und Zweck der Bewilligungserteilung war es, ihm die Aufnahme einer auf Dauer angelegten Ehegemeinschaft zu ermöglichen. Das eheliche Zusammenleben in der Schweiz dauerte lediglich 16 Mona-



- te, was als kurz zu bezeichnen ist und die Anwendung der angeführten Praxis rechtfertigt.
- b) Besondere Gründe, die eine Wegweisung des Rekurrenten als unangemessen erscheinen lassen, sind nicht auszumachen. Für den migrationsbehördlichen Entscheid über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist es nicht von Bedeutung, ob den betroffenen Ausländer ein Verschulden an der Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft oder an der Auflösung der Ehe trifft. Der Umstand, dass die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau aufgelöst worden ist, vermag deshalb nichts zugunsten des Rekurrenten zu bewirken. Die angeführte Praxis trägt in erster Linie der Tatsache Rechnung, dass ein kurzes eheliches Zusammenleben nicht zu einer Verwurzelung in den hiesigen Verhältnissen führt und eine Wegweisung in der Regel zumutbar ist.
 - c) Selbst wenn der Rekurrent die deutsche Sprache erlernt hat, finanziell unabhängig ist und sich hier im Arbeitsleben integriert hat, bedeutet dies nicht, dass er deswegen eine besonders enge Beziehung zur Schweiz aufgebaut hätte und ihm aus diesem Grund die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern wäre. Angesichts seiner kurzen Anwesenheitsdauer ist vielmehr davon auszugehen, dass keine massgebende Verwurzelung in der Schweiz besteht, worauf übrigens auch die bereits erwähnte Aussage der verstorbenen Ehefrau, ihr Mann komme mit dem Leben in der Schweiz nicht zurecht, hinweist.
 - d) Der Rekurrent hat den grössten Teil seines Lebens in Indien verbracht und pflegt immer noch familiäre Beziehungen zu seiner Stammfamilie. Auch wenn – wie in der Rekurseingabe festgehalten – seine leiblichen Kinder nicht mehr nach ihm fragen, kann er im Falle seiner Rückkehr auf ein soziales Netz zurückgreifen.
 - e) Der Rekurrent hat sich einige Zeit in der Schweiz aufgehalten, ohne dass sein Aufenthalt ausländerrechtlich geregelt gewesen wäre. Er hat sich dadurch einer Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG schuldig gemacht, ist strafrechtlich verurteilt worden und hat so zu Klagen Anlass gegeben. Er macht in seiner Rekurseingabe zwar geltend, man habe ihm «in Bern» erklärt, er könne bis zum Ablauf seiner «Bewilligung N» (Ausweis für Asylsuchende), somit bis zum 25. März 2005, ohne Weiteres in der Schweiz bleiben und danach sei bereits das Ehevorbereitungsverfahren im Gange gewesen. Diese Vorbringen müssen als Schutzbehauptung zurückgewiesen werden, zumal auf dem Ausweis für Asylsuchende ausdrücklich festgehalten ist, dass aus der Gültigkeitsdauer desselben kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden kann. Der Umstand der Verurteilung mag für sich allein kein Grund für die Verweigerung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sein, ist in einer Gesamtbetrachtung der Verhältnisse dennoch zu berücksichtigen.
 - f) Die Würdigung aller massgeblichen Umstände führt deshalb zum Ergebnis, dass sich eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Rekurrenten im pflichtgemässen Ermessen nicht rechtfertigen lässt und seine Wegweisung aus der Schweiz zumutbar ist.
5. Zusammengefasst ergibt sich, dass dem Rekurrenten weder gestützt auf Gesetzes- noch Staatsvertragsrecht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zusteht. Die Rekursgegnerin hat das ihr im Rahmen von Art. 3 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 1 AuG zustehende Ermessen pflichtgemäss betätigt. Die angefochtene Verfü-



gung ist somit recht- und verhältnismässig und entspricht der Praxis in vergleichbaren Fällen.

6. Der Rekurs ist daher abzuweisen. [...]